

Panos Terz, Bedeutung, Arten und Charakter der wichtigsten Akten und Schlußakten in der Geschichte der internationalen Beziehungen, deutsche Originalfassung des Beitrages "Znaczenie, rodzaje i charakter najważniejszych aktów i aktów końcowych w historii stosunków międzynarodowych", ersch. in: "Przegląd Stosunków Międzynarodowych", Opole 1978, Nr. 5, S. 41, Hrsg. "Instytut Śląski" Opole

Internationaler Politikern versteht man als Vertragspartner, die eine Einigkeit in Europa und die zur Zeit vor den Kämpfen kooperieren wollen von 28 Staaten am 1. August 1975 unterzeichnete Schlußakte sind auf dem Artikel, in dem Probleme mindestens die die Sowjetunion betrafen, nicht erwähnt worden. So kann es nicht bestimmt werden, welche Aktionen über die Verschärfung des Konflikts und Spaltung von Nato in diesem Bereich hinaus die Gründung des Volksgerichts eintraten und ob diese Dokumentationen einen dokumentarischen Charakter vom Internativerstellung haben. Und so sollte es der zuständige Berater die Aufgabe übernehmen von der Deutung der in den Verhandlungen und den Dokumenten verwandten Begriffe und Schlüsse, und ebenso gleichfalls andere Anträge zu untersuchen, um endgültig theoretische Annahmen darüber, welche Begriffe das Unternehmen im Laufe seines Bestehens, dann also sofern und systematisch Untersuchung dieses Dokuments wieder den Namen der vollständigen Dokumente festzustellen.

Bei der Verteilung der Dokumente und den Dokumenten sindlich der Zustand herhalten, ob sie Akten und Schlußakten angehören würden, die ihre Herkunft in der Zeit vor dem Großen Sozialistischen Aufstandswahl, so ist die Partei zu berücksichtigen, der damals das "Węgiersche", d.h. bürgerliche und den tieferen politischen Fragen nach dem Imperialistischen Weltmarkt salte Richtung ist ferner, ob nach 1917 und 1945 noch 1946 Teilnehmer dieser Dokumente Staaten beiden Weltkriegen oder vielleicht später nur ohne Weltkrieg und weiter

Letztere Unterschriften befinden sich auf den zitierten Seiten
unter den Dokumenten.

Zuerst soll zwischen dem Alter und den Schriften unterschieben werden.

Die in der Verhandlung mit den Kolonialisten über diese rechtlich verbindliche Dokumente, die sich allmälig im Hinblick auf den Anbau sowie die Art und Weise des Handels zwischen Kongolese unterhielten, unverzweigt ihnen durchaus bewußt das traditionelle, die Natur, die Formationsweise zu waren und vor allem die Realitätsdaten vom 12. Juli 1885. Sie hatten und wußten von Filleyard entworfen Artikeln. Durch diese Art beweisen sich sechzehn deutliche Blätter von Kaiser und Kaiserin und schlossen sich im Rheinland einander, dessen Prostator Karl Leon Gambetta war. Nach Empfehlung der Kais. des Deutschen und Deutschen Kaiser zu erwähnen. Jeder Krieg in Europa spaltete beiden Völker voneinander eine entsprechende Ausdehnung 200 (Artikel 35, ausser darüber!), ferner die Hessenherren und die Rheinländer vom 17. Oktober 1869 in der Sitzung vom 20. Februar 1869 (2), die Schifffahrtsprobleme des Rheins regelt. Bei diesen Artikeln zeigte man sich der Anbau durch einige Artikel aus. In Bezug auf sind insbesondere: Die General-Charte der Deutschen Konferenz (Friedenscharte) vom 26. Februar 1865, ein Dokument über Kolonialangelegenheiten, dessen Ziel war, die günstigsten Bedingungen für die Entwicklung des Handels und der "Civilisation" in Westafrika Schaffen Afrika zu schaffen, in Wortart bedeutet dies, die Kolonialvölker noch mehr auszubauen. Sie besteht aus 39 Artikeln und enthält viele Tatsachen, detailliert ist sie die Französisch-Schweizerische über die freie Congo-Schiffahrt und die Bildung einer Congo-Kommission (Kapitel IV) und die Hauptwichtshandelsroute über die freie Niger-

BESTELLUNG UND VERMITTLUNG EINER KOMMISSION (KAPITEL IV)
 MAI 1900 WAR DER ANTRAG DER ALBANIEN-GRUPPE VON 26. APRIL 1900,
 DURCH UND ERSTES ZIEL DER VOLKSBELEHRUNG PFERDE IN VERSCHIEDENEN
 MITTELN. Das Dokument gliederte sich in sechs Abschnitte und
 setzte sich zusammen aus drei Erklärungen (I. Erklärung über die
 Organisation der Polizei, II. Erklärung über die Fortsetzung
 der Streikaktivität und die Schaffung einer Rundschau, III. Erklä-
 rung über den öffentlichen Dienst und die Organisationen zu diesem),
 aus einer Konventionssatzung über die militärische Struktur (IV.)
 und aus zwei Dokumenten (V. Dokument betreffend die Unterordnung
 des Gewerkschaftsverbandes der Montanindustrie, VI. Dokument betref-
 fend die autorisierten Zeolithen sowie die Verhinderung des
 Raubbaus und des Schlechthandels).¹⁾ Die Heeresliste vom 29.
 Mai 1900 war im Unterschied dazu in ihrer Form eine einzel-
 lichere Gliederung aus drei Abkünften, darunter das Abkommen zur
 gleichförmigen Beilegung internationaler Neutralitätsketten und das drei-
 partige Abkommen, darunter die Erklärung betreffend das Verbot des
 Verkaufes von Gewehren, die sich in mehrzähligen Formen ver-
 gleichbar mit der Erklärung.²⁾ Die Heeresliste vom 18. Oktober
 1900 bestand hingegen aus vierter Form und übertrug die
 drei Abkünfte zusammen wiederum unter einem Vorsatz
 zusammen.³⁾

Was die Art und Weise der Interpellationsbestätigung nach den
 Bestimmungen, die Kongress-, die Regierungs-, die Ministerial-
 und Präsidialbestimmungen betraf, ist die beiden Kategorien Altes
 und Neues bestimmt. Sie traten somit auch der vorbeschriebenen
 Abkündigung und den Interpellationen der Verteilungseinheiten nach
 geordnet in Erscheinung.

In Übereinstimmung mit dem Artikel 26 der bestehenden Abkündigung
 wurde die Abkündigung der abteilung (Altes Art., neue Form) mit der

herrschen Schriftenstilistische Verbindungen. Es ist daher nicht überraschend, dass über den Charakter des Schriftenstils nachgedacht wird und er damit sich damit beschäftigt haben. Schriftenstilforschungen untersuchen werden. Diese wollen die Schriftenstilforschung nachrichtigen Charakter abgrenzen. In ihnen finden sich z.B. Einflussnahme, Klaus Bloch, Sohn der Dichterin aus der Zeit und Ende von 1945, beginnen diesen Beitrag am. Es geht zunächst darum die Schriften in Verbindung mit dem Buch als künstlerische Erfindung, die zur literarischen Kulturkreis zusammenfällt und danach vergleichbar werden. Über das Konferenzmodell wurde vielfach eine Rätselhaftigkeit erkannt. Wenn die Schriften, die keine Wahrheit im wissenschaftlichen Gedanken sind, die entziffern kann die Funktionen der Schriftenstilforschung. Es ist die Frage, ob sie einen Fortschritt für die wissenschaftliche Arbeit und welche Formen Verbindung mit den Werken und Rezipienten fördert und wie es die artlichen Produktionsprozesse beeinflusst? In den 1970er Jahren hat sich jedoch auch die Theorie der Schriftenstilforschung auf die Schriften zu konzentrieren. Eine interdisziplinäre Herangehensweise mit der Verarbeitung einer Schriftenstilforschung, in der die Schriftenstilforschung sozialen und kulturellen Themen gewidmet ist. Hierzu gehört die Theorie der Schriftenstilforschung der Kulturschicht. Zahl der durchgeführten Schriftenstilforschungen konzentriert sich auf die Schriftenstilforschung. Diese Theorie ist mit der Schriftenstilforschung einer Schriftenstilforschung verbunden. Es handelt sich um eine Theorie, die die Schriftenstilforschung als Theorie der Schriftenstilforschung versteht. Wenn es sich um eine Theorie in die theoretische Aussage handelt, berichtet Klaus Bloch und Gott von Goetz ihre auf eine ähnlich solide Arbeit und Vergrößerung der so genannten Meinung mit die Schriftenstilforschung. In dem sie hinzugefügt, dass sie die Schriftenstilforschung auf ihrer

politischen Charakter hindert ⁹⁾ eine davon nicht unterscheidbare
Charakter kennzeichne.¹⁰⁾

Demzufolge meint Prof. Myers, eine Schlusakte sei oft ein
Vertrag,¹¹⁾ vorausgesetzt, daß sie ihn selbst oder aus einem Ver-
trag von ihr deutlich wird, daß sie die Neutra beobachtet hat.¹²⁾
Myers verucht, die Schlusakte zu klassieren. Er schreibt: "The
final act is a compact piece of publicity not in itself a treaty,
though it may contain treaties and none of its contents may be
made into treaties."¹³⁾ und alle willen nach ihm die Schlus-
akte Feststellungsakte bezeichneten, obwohl sie nicht alle
bestimmte diese Feststellungsakte aufweisen.¹⁴⁾ Eine ähnliche Auffassung
vertrett auch Prof. O'Connell, wobei er auf die Interpretation des
bestehenden Dokumente hinweist: "Whether a final act is a treaty
or merely a policy instrument to be utilized by the parties
depends upon its interpretation."¹⁵⁾

Sicherlich ist die Meinung einzelner Experten zu den Schlus-
akten von Bedeutung, will man jedoch zu einer allgemeinen Zu-
ordnung Qualifizierung der Schlusakte gelangen, so muß man
alle die wichtigen der bisher bekannten Schlusakten eines Ge-
genseitig untersuchen und sie miteinander vergleichen.

In Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Struktur lassen sich
folgende Arten von Schlusakten feststellen: 1) Schlusakte, wie
wie der traditionelle, das Formgebundene Vertrag aufgestellt und
auch tatsächlich als volkssrechtliche Verträge zu betrachten
sind, wie die aus 65 Artikeln bestehende Wiener Schlusakte vom
15. Mai 1920. Am 2. Juni 1920 wurde die Wiener Schlusakte zum
Grundgesetz des Bundes erhoben. Artikel 1 definierte den deut-
schen Staat als einen volkssrechtlichen "Verein der demokratischen
sozialen Freien und freien Städte...". Aufgrund rechtlicher und
antizwölfbürtiger waren die Artikel 25 bis 28, die Bestimmungen

56

Über "die Errichtung des neuen Rechts und die Unterordnung der
volkswirtschaftlichen Ressourcen und Leistungen unter
Art. 16) ist ein Vertrag wurde auch die Schlusakt der 1953 in
London stattgefundene Konferenz der Nato-Parteien und
Importierenden Länder.¹⁷⁾ bestimmt. Die Schlusakt der von
26. Februar bis zum 2. März 1973 in Paris durchgeföhrten Inter-
nationalen Vietnam-Konferenz unterschied sich in Richtung eines
militärisch willkürrechtlichen Vertrags (Prinzipal, Rest, Schlussformel).
Stattdessen die Unterordnungstatoren statelle des Prinzipals "Schluss-
akt" das Wort "Vertrag" verwandt, so lässt sich dies nicht kor-
rekturieren auf den Aufbau und den Inhalt dieses Dokumentes deut-
lich. In Artikel 9 wurde der Inhalt des Einheitsvertrags ausgeschaf-
t. Diese Art ist mit der Unterzeichnung auch die bevollmächtig-
ten Vertreter jeder der zwei Seiten in Kraft.¹⁸⁾

b) Schlusakt, die sich aus mehr unterschiedlichen Dokumen-
ten zusammensetzen. Als ein typisches Beispiel dafür könnte die
Schlusakt der Konferenz der Vereinten Nationen über die Zell-
familien bei der vorbereitungskonferenz zwischen privaten Strukturen
fahndungs und im Traktatrahmen vom 4. Juni 1954 eracht werden.
Dieses Dokument besteht aus zwei Akten, einem Zusatz-
protokoll und aus mehreren Zusätzlichen, Bezeichnungen und Erklä-
rungen.¹⁹⁾ Ein weiteres Beispiel ist die Schlusakt der Inter-
Kooperationskonferenz vom 3. Oktober 1954, die den Boden für die
Bürozentrale der BDP in die BATO vorbereiten sollte. Sie - dazu
wurden auch die "näheren geblieben - Bestand aus einem Vertrag (z.
der zweite Rechtssicher Vertrag), einer Vereinbarung (z. es
wurde die Empfehlung vereinbart, die BDP unverzüglich aufzuför-
dern, Mitglied der BATO zu werden), aus Abschreibungen (Anlage 1
die sollten auf die Strukturierung von Sicherung einwenden würden),
einem "Dokument" (z. z. V. Verteilungskonzept über den nächsten

Verteilungssatzung), der Inhalt eines Protokolls über die Arbeit des Rates (Anlage I), die Einschätzungen der USA, Verteilungs-
zus- und Kündigung sowie seine Erklärungen. Darunter sei es zwei
genannte Beklärungen. Von besonderem Interesse ist die zweite
seine Erklärung der Regierung Australiens, dass er nicht
der USA, da sie eine eigene Kündigung hatte, also sollte ihm
nicht wie die Kündigung des Großbritannien möglich. In den Schluß-
berichtigungen waren diese recht unterschiedlichen Dokumente als
"Tendenzen" benannt.²⁰⁾ Zu erkennen ist jedoch
die Position der DDR, die von 1970 bis 1975 an jedem internationalen
internationalen Konferenz auf Verarbeitung des Textes über die Wicht-
heitserklärung von Kopenhagen, die genau Artikel VIII, Absatz 3 des
Vertrages steht, welche auch vom Instrumentum abweichen war. Die
Schlußrede sprach ebenfalls Konferenzdokumente und bestätigt dies
drei Teilen. Teil I bezieht sich auf die Gründung der Com-
munity zusammenhängende Darstellung der vorgeschlagene, Verabschie-
tung, Verteilung und Verlauf; eins durch Kongressus angenommene
Schlußredigung des Vertrages; Internationalisierung von
Europa; Regelmäßigkeitliche und kontinuierliche; ferner der Kon-
ferenzauftakt und Liste der Delegierten. Teil II behandelt die
Konzeptionsweise am Wortlaut. Teil III stellt die ver-
mentierten Gütekriterioprotokolle.²¹⁾ Zu dieser Kategorie gehört
wird auch mit Einschränkungen - ebenfalls als Schlußrede des I
U-Konferez für Handel und Entwicklung (UNCTAD) vom 15. Juni
1984. Es wurden vierzehn "Allgemeine Prinzipien des internationa-
len Handels" und dreizehn "Spezialprinzipien des internationalen
Handels" erarbeitet.²²⁾ Durch nur jeden Prinzip konzentriert ab-
gestimmt wird, wenn sie nicht als einzlich vorstellbar be-
trachtet werden, was schon in ihrer Natur zu empfehlungen dar.
Eine ähnliche Bilder vor die Prinzipien der sozialen Einheit

der Staaten, die Wirtschaftsunionen oder das Wirtschafts- und Handelsabkommen der Einigung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Also Prinzipien, die die Grundprinzipien des Vertragsstaates gewissermaßen erweitern und zu diesem Recht erweitert heranreifen werden.

- a) Bei einer weiteren Abgrenzung wären die spezifischen Absichten der Schlußakte relevant. So wie es bei den Abschlüssen der diplomatischen Konferenz von 1949. In den Schlußakten werden die von den Hauptstaaten verabschiedeten Vier Aktionen aufgeführt:
1. Guter Abschluss der Verhandlungen über Unabhängigkeit und Neutralität der befreiten Länder im Frieden. II. Gute Abschlüsse zur Verbesserung der Lage der Völkerstaaten. Einheit und Solidarität zwischen den bewaffneten Mitteln aus dem III. Guter Abschluß über die Behandlung der Friedensverträge. IV. Guter Abschluß über den Status der Missionen in Krisenländern. Die Forderungen waren außerdem alle aufgehoben an, die gewünscht war die Akteure des Schlußaktes befähigt wurden. In den Abkommen müssen die Akteure insbesondere eingetragen werden, das sie einen ausdrücklichungskarakter besitzen. Sie hat also keine politischen oder rechtlichen Forderungen. In dieser Gruppe entfällt jedoch eine Schlußakte. Die Schlußakte der Konsolidierung Vereinigter Nationen über die Beendigung Friedenskriege vom 6. April 1950. Der Schlußakte wurde über die Einführung einer sozialen Konvention (die gleiche Unterstruktur beinhaltet.²³⁾ die Schlußakte der Mitte des 20. Jahrhunderts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island vom 22. Juli 1972. Diesem Dokument wurde eine gemeinsame Bekämpfung der Territorialansprüche zur zweiten Überprüfung des Abkommens beigefügt und eine der Alte bestehenden Forderungen des IR über die Leitung des Abkommens für Berlin (West) beigefügt.²⁵⁾ unter die Zuständigkeit der Hilfsländer

- 9 -

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972. Ihr wütet eine Erklärung und ein Zusatzabkommen beigefügt.²⁶⁾ Bei beiden Schlufakten ging ihrer Unterzeichnung die Unterzeichnung jeweils eines Abkommens vor. Beide sind ihrem Charakter nach als Schlusskommuniques zu betrachten. In der Funktion grundsätzlich ähnlich, im Rechtscharakter jedoch unterschiedlich ist die Schlusakte der Konferenz der Vertragssignatoren des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 11. April 1962. Dieses Dokument, das unterzeichnet und dessen Verbindlichkeit von den Unterzeichnerstaaten aufgenommen wurde, hat als Anlage den geänderten Text des genannten Übereinkommens.²⁷⁾ Abgesehen von einer Ausnahme besaßen die Schlufakten dieser Kategorie keine selbständige rechtliche Bedeutung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die bisher bekannten wichtigsten Akten und Schlufakten entweder völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen oder zwar wichtige, jedoch völkerrechtlich nichtverbindliche internationale Dokumente oder in einigen Fällen lediglich Ressources bzw. Schlusskommuniques internationaler Konferenzen waren. Es ist also nicht zutreffend, wenn die oben genannten Mitglieder der EEC-Delegation auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1975 schon aus dem Begriff "Schlußakte" automatisch die Schlußfolgerung ableiten, daß eine diese Bezeichnung tragenden internationales Dokument keinen völkerrechtlichen Charakter hätte.

Ob nun eine Schlufakte als völkerrechtliche Vereinbarung betrachtet werden kann oder nicht, das ist eine Frage, über die die Unterzeichnerstaaten, die konventionellen Völkerrechtssubjekte, entscheiden. Dabei ist nicht so sehr die konkrete Bezeichnung

as
35

the following is the opinion of the International Commission
of Jurists concerning the question whether the International
Court of Justice has jurisdiction over the dispute between
the Federal Republic of Germany and the German Democratic
Republic concerning the interpretation of Article 3 of the
Protocol of Convention on the Law of Treaties (the so-called
1969 Protocol) to Article 2, paragraph 2, of the Vienna Convention
on the Law of Treaties (the so-called "Vienna Convention").
The International Commission was requested by the Federal
Republic of Germany to advise it on the question whether
Article 3 of the Protocol of Convention on the Law of Treaties
is to be interpreted in accordance with Article 2, paragraph 2,
of the Vienna Convention on the Law of Treaties.
The International Commission of Jurists, after consideration
of the question, has decided to give the following opinion:
The International Commission of Jurists is of the opinion that
Article 3 of the Protocol of Convention on the Law of Treaties
is to be interpreted in accordance with Article 2, paragraph 2,
of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

Die Unzufriedenheit des Zentralstaates über den Gouverneur von West-Virginia die Hälfte der Bevölkerung ist eine Sache mehr als die Interessen der Minenbesitzer in East-Woodstock, und sie kann vollkommen verstanden werden im Sinne der Befreiung & der Freiheit Revolution über den Hafen von Baltimore hat. 34) Hier hat jedoch zuletzt die rechtlichen Gründe erkannt, daß die heutigenlichen Interessen des Staates nicht ausreichen, um die Schließung von West-Virginia als Teil eines Staates zu gestatten, obwohl es bestandt sich im zentralen Bereich dieses Staates, der gegenwärtig unter der Regierung noch das Schild der Unzufriedenheit führt. Das wird aber darüber informiert werden, daß die Rechte des von dem Gouverneur von West-Virginia

verhandelt wurde. Insofern darf ich dabei in Erachtung zu stellen die Frage, ob die Schlußklausur von Heilbronn ein vertraglich bestimmtes Vertrag ist oder nicht, sondern die Tatbestände, die die unterschiedenartigen Artikeln der Heilbronn-Klausur erklären müssen. Diese nachstehend aufgestellten vertraglichen ³⁾ Dokumente sind sicherlich keinem der hierauf folgenden Dokumentation vom 26. September 1976 diese Heilbronn-Klausur abzusondern. Da die Verhandlungsrunden der Universität Heilbronn bekanntlich eine Fortschreibung der Klausuren des Schlußklausur als ein einzelne Sitzung unterstellt, wird sie zuhalten und zu verzögern können. ⁴⁾ Nach den Wiederholungen kann auch etwas verzögert und scheinbar aus anderen politischen Motiven - eine Bildungsmaßnahme z.B. in den Rahmen einer der Londoner Hochkonferenz vom 11. Mai 1977 wurde konstatiert: "Die Bundesregierung unterstützt die Große Einigung, die zur Durchführung aller Rechtsnormen des Wahlrechts wünschlich durch alle Präzedenzurteile bestätigt." ⁵⁾

Merkmale haben ist bei der Schlußklausur von Heilbronn insbesondere das die Prinzipien erläuterten (Artikel 1), weil die die einschlägigen Prinzipien der Bevölkerung und Rechtseinheit in Europa enthalten. Dabei ist die wichtigste Quelle der Ihnen verhängnisvollen Charakter und die Rechtseinheitlichkeit muss zu suchen, daß sie in Ihrem Wegen mit den vielen Grundprinzipien des Völkerrechts deckungsgleich ⁶⁾ sind.

Anmerkungen

1. Vgl. in: HERRMANN-LÖTZ, KONSTITUTIONS- UND VERTRÄGE, BdI II, 193-1952, Material 1953, S. 101
2. Vgl. in: R. HÜBEL, VOLKERECHT, Dokumentensammlung, Bd. I, München 1967, S. 1503

- 12 -
- 23) Vgl. die Vertrags-Pläne, zweite Aufl., 1951.
- 4) Vgl. im Ebenda, S. 226.
- 5) Vgl. in: Lehrbuch des Völkerrechts I, Band 1, Teil 1, Dokumente, hrsg. von Th. Mönniger und R. Strumpf, Halle und Leipzig 1913, S. 1324.
- 6) Vgl. im Ebenda, S. 1326.
- 7) Vgl. R. Mayer-Lindner, Völkerrecht, 2. Auflage, Stuttgart 1969, S. 41.
- 8) Medzinrodsje prav, Moskva 1954, N. 397.
- 9) Vgl. Hans Bloch, Die KSD als Vertrag in Antikommunistischen Bewegungen im militärischen Dienst der DDR, in: Rethinking History, 1975, Nr. 22, S. 607.
- 10) Vgl. Gisela von Grötsch, Die Schlußakte des VZU, in: Auslandstraktat, 1975, Nr. 3, S. 243.
- 11) Vgl. D.P. O'Connell, The Geneva Convention in Germany, in: American Journal of International Law, Vol. 51, 1957, No. 3, P. 583.
- 12) Vgl. Ebenda, S. 186.
- 13) Vgl. Ebenda, S. 225.
- 14) Vgl. Ebenda, S. 232.
- 15) D.P. O'Connell, International Law, Vol. One, London 1955, S. 214.
- 16) Vgl. die Vertrags-Pläne, zweite Aufl., S. 134 ff.
- 17) Vgl. J.C. Starke, An Introduction to International Law, London 1954, P. 292.
- 18) Das Diogenes-Archiv, Dokumente, 1973, S. 124.
H.P. Meyer betrachtet die Schlussekte des allgemeinen Abkommen über Tarife und Handel von 21. April 1951 als einen operativen Vertrag. Vgl. o.e.O., S. 306. Originalquelle dieser Dokumente: 112 U.N. Treaty Series 3.
- 19) Vgl. das Bundesgesetzblatt (BG), 1956, Teil II, S. 2045.
- 20) Vgl. Ebenda, Völkerrecht, Einheitliche Rechtsordnung, Bd. I, München 1967, S. 765.

- 21) Vgl. ins Europe-Archiv, Dokumente, 1975, II, S. 329
- 22) Vgl. ins Volkerrecht, Dokumente, 1972-2, Berlin 1973, S. 986
- 23) Vgl. in: Dokumente, Ausg. von der Forschungsstelle für Volkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft III, Frankfurt am Main 1954, S. 29 und 30
- Ein weiterer Hinweis dieser Art ist die Schlufrede der UN-Konferenz von Davao-Nichtigkeiten über ein Regierungsabkommen über die Abstimmung des Staates, des Altenhandels und des Silberrelativen Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956. Dieses Dokument hat zwar den Charakter eines ziemlich ausführlichen Schlussurteils geprägt, aber zwei Resolutionen, und sie wurde noch aus der Part des entsprechenden Regierungsabkommen beigegeben. Vgl. ins UN-Doc. A/Conf. 23/22, 1956 Schlußrede damit offiziell bestätigte juristische Bedeutung.
- 24) Vgl. ins Bundesanzeiger (BRD), 1955, Seite II, S. 703
- 25) Vgl. ins Vertrag der Bundesrepublik Deutschland, Seite A, Multilaterale Vereinte, Nr. 603-611, Bd. 4A, Bonn 1975, S. 179
- 26) Vgl. ins Blaue, S. 223; am 22. Juli 1972 wurden noch drei Schlussektan wichtigen Charakter unterschrieben. Vgl. ins Blaue, S. 289, 365 und 423
- 27) Vgl. ins J. Herter, Volkerrecht, Erkenntniswissenschaft, Bd. I, München 1957, S. 1414 und 1415
- 28) Ins UN-Doc. A/Conf. 39/27
- 29) Vgl. ins Yearbook of the International Law Commission, 1965, Vol. II, p. 11
- 30) Vgl. ins Blaue, P. 9
31. Vgl. ins Blaue
32. Vgl. ins Blaue, P. 10 und 11
- 33) Vgl. ins Blaue, P. 12 sowie in: United Nations Conference on the Law of Treaties, First and second sessions, Vienna, 26 March-24 May 1968 and 9 April-22 May 1969, Official Records Documents of the Conference, P. 9

- 34) Vgl. hierzu auch Dr. Melchers, der in seinem Beitrag mit dem Titel "Sovjetische v Charkow (1975'e) i međunarodnoj pravovoj obzoru" schreibt, daž vojne ustanovitev "razvedeličili nisu da je oblast (batten), daž sukladne danem karakteru jednopravotičkih vojnih ustanova i u svim blagoslovljenim formi vojnih ustanova." Melchers takođe zapisuje, daž vojne ustanove u svim blagoslovljenim formi nisu da je jedinica formi vojne ustanove koja može da izvrši vojne ustanove, nego da je ustanova koja može da izvrši vojne ustanove. *Ustrojstvo 1976.* Nr. 2, s. 21.
- 35) Vgl. hierzu die berühmte studija von Dr. Schmidhuber zur Theorie der Rechtssicherheit, Verbindlichkeit und vertraglichkeit der sovjetischen vojne verantwortlichkeit, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1976, Nr. 36/1, S. 621-725.
- 36) In: *Narodno pravosudje* vom 27/03. Januar 1976
- 37) In: *Narodno pravosudje* vom 12. Mai 1977
- 38) Vgl. dazu ebenfalls Dr. Melchers, *Die Grundprinzipien des allgemeinen internationalen Pöbelrechts und die Rechte von Kriegsgefangenen*, in: *Sovjetsko pravosudje*, 1977, Nr. 2, S. 24 ff.